

KMU Frauen Thurgau
c/o Thurgauer Gewerbeverband
Thomas-Bornhauser-Strasse 14
Postfach 397
8570 Weinfelden
Telefon 071 622 30 22
Telefax 071 622 30 46
www.kmufrauen-thurgau.ch
E-Mail: info@tgv.ch



KMU Frauen Thurgau

Statuten

STATUTEN

Verein KMU Frauen Thurgau

I. Allgemeines und Mitgliedschaft

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck und Aufgaben	2
Art. 3	Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen	2
Art. 4	Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit	3
Art. 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 6	Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft	3
Art. 7	Ausschluss von Mitgliedern	4
Art. 8	Finanzielles	4

II. Organisation

Art. 9	Organe	5
Art. 10	Mitgliederversammlung	5
Art. 11	Vorstand	6
Art. 12	Revisionsstelle	7
Art. 13	Sekretariat	7
Art. 14	Kommissionen	8

III. Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen

Art. 15	Auflösung	8
Art. 16	Schlussbestimmungen	8

Genehmigt an der Gründungsversammlung
vom 29. März 2000 in Weinfelden

Revidiert an der Mitgliederversammlung
vom 2. Mai 2007 in Weinfelden

I. Allgemeines und Mitgliedschaft

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein «KMU Frauen Thurgau» ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Mitglied des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV). Der Sitz des Vereins ist Weinfelden.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verein bezweckt, KMU-Frauen im Kanton Thurgau allgemein zu fördern, ihre Aufgaben und Anliegen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und sich dafür einzusetzen.

2.2 Aufgaben

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Förderung der Interessen der KMU Frauen Thurgau;
- b. Stellungnahmen zu Wirtschaft und Politik im Rahmen der gewerblichen Politik im Kanton Thurgau;
- c. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- d. Einsitznahme und Beteiligung in bzw. an der Politik (Gemeinde, Kanton, Bund);
- e. Information und Beratung der Mitglieder;
- f. Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen

3.1 Aktivmitglied

In den Verein kann als Aktivmitglied aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. als Inhaberin, leitende Angestellte oder mitarbeitende Partnerin in einem KMU-Betrieb tätig ist und
2. ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einreicht.

3.2 Freimitglied

Eine aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaberin, leitende Angestellte oder mitarbeitende Partnerin kann zum Freimitglied ernannt werden.

3.3 Ehrenmitglied

Wer sich durch herausragende Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit

4.1 Vorstand

Der Vorstand beschliesst über:

- a. die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden;
- b. die Ernennung von Freimitgliedern.

4.2 Mitgliederversammlung

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a. Antragsrecht an der Mitgliederversammlung;
- b. aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung;
- c. Rekursrecht;
- d. Zugang zu den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereines.

5.2 Pflichten der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Wahrung der Vereinsinteressen und Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- b. Befolgung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
- c. fristgerechte Bezahlung der statutarisch beschlossenen Vereinsbeiträge sowie des Eintrittsbeitrages;
- d. umgehende Mitteilung an das Sekretariat, falls die Voraussetzungen nach Art. 3.1 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind.

5.3 Rechte und Pflichten der Frei- und Ehrenmitglieder

Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben neben dem Antragsrecht auch ein Stimm- und Wahlrecht, Freimitglieder einzig ein Antragsrecht.

Art. 6 Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft

6.1 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis zum 31. Dezember beim Sekretariat eintreffen.

6.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. beim Aktivmitglied, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3.1 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind;
- b. in jedem Fall bei Tod.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**7.1 Ausschlussverfahren**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe.

7.2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. Verletzung der statutarischen Pflichten;
- b. Verstoss gegen wesentliche Interessen des Vereins.

Art. 8 Finanzielles**8.1 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

8.2 Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

8.3 Mitgliederbeitrag

Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse erhebt der Verein:

- a. eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Eintrittsgebühr. Diese beträgt mindestens 50 Franken;
- b. einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

8.4 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

II. Organisation**Art. 9 Organe****9.1 Organe des Vereines sind:**

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung**10.1 Allgemeines**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Vereins.

10.2 Aufgaben

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahlen:
 1. des Vorstandes und der Präsidentin;
 2. der Revisionsstelle;
 3. von Mitgliedern in Kommissionen;
- b. Abnahme:
 1. der Jahresberichte der Präsidentin und der Ressortverantwortlichen;
 2. der Jahresrechnung (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr) mit Bilanz und Déchargeerteilung für Vorstand und Revisionsstelle;
- c. Beschlussfassung über:
 1. Statuten;
 2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 3. Mitgliederbeiträge, Eintrittsbeiträge sowie Budget;
 4. Behandlung von Streitigkeiten;
 5. Anträge von Mitgliedern;
 6. Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Auflösung und Liquidation des Vereins.

10.3 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich, in der Regel im Frühjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Sie kann einzig über die in der Einladung angegebenen Geschäfte beschliessen;
- b. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn:

1. mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangt;
2. der Vorstand eine Einberufung als dringend erachtet;
- c. die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin, bei ihrer Abwesenheit durch die Vizepräsidentin, geleitet.

10.4 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten folgende Regeln:

- a. an der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme;
- b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst;
- c. bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben diejenigen Stimmberechtigten kein Stimmrecht, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, ausgenommen die Revisionsstelle;
- d. jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand oder in ein anderes Organ für eine Amtsdauer anzunehmen;
- e. für Beschlüsse gilt:
 1. in der Regel werden sie mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst;
 2. bei Statutenänderungen sowie allgemeinverbindlichen Reglementen oder dergleichen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig;
 3. bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Vorstand

11.1 Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; viermalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a. Präsidentin;
- b. Vizepräsidentin sowie
- c. drei bis sieben weiteren Mitgliedern.

11.2 Konstituierung, Beschlussfassung und Arbeitsweise

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser der Präsidentin, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand gibt sich ein Vorstandshandbuch, in welchem Aufgaben, Befugnisse, Sitzungsablauf und Protokollierung usw. festgehalten sind.

11.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen;
- b. Führung der Geschäfte des Vereins;
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erlass eines Spesenreglements;
- e. Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Kommissionen;
- f. Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

11.4 Vertretungsbefugnis

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zeichnen kollektiv mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich.

11.5 Entschädigung

Der Vorstand sowie allfällige Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu Gunsten des Vereins gemäss Spesenreglement.

Art. 12 Revisionsstelle

12.1 Bildung der Revisionsstelle und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen beträgt drei Jahre.

12.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresrechnung des Vereins;
- b. schriftliche Berichterstattung und Antragstellung auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung.

Art. 13 Sekretariat

13.1 Einrichtung

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte ein Sekretariat einrichten und eine geschäftsführende Person, welche nicht Mitglied des Vereines zu sein braucht, einsetzen.

13.2 Aufsicht

Das Sekretariat steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss Weisungen des Vorstandes tätig. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Vereinsangelegenheiten eine beratende Stimme.

Art. 14 Kommissionen**14.1 Einsetzung**

Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestimmen:

- a. zur Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben;
- b. zur Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden.

14.2 Berichterstattung

Die Kommissionen berichten regelmässig, mindestens jährlich ein Mal, dem Vorstand, gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, über ihre Tätigkeit.

**III. Auflösung und Liquidation des Vereins
und Schlussbestimmungen****Art. 15 Auflösung****15.1 Zuständigkeit für die Liquidation**

Falls die Mitgliederversammlung gemäss Art. 10.2 lit. c. Ziff. 7 die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

15.2 Vermögen

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen dem TGV zu treuhänderischer Verwaltung übergeben. Der TGV hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Gebiet des TGV ein neuer Verein der KMU Frauen Thurgau bildet. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen für die berufliche Weiterbildung von KMU-Frauen zu verwenden.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 29. März 2000 in Kraft. Eine Revision dieser Statuten bedarf der Genehmigung des Thurgauer Gewerbeverbandes.

Weinfelden, 2. Mai 2007

Verein KMU Frauen Thurgau

Die Präsidentin



Claudia Vieli Oertle

Die Aktuarin



Daniela Heitz